

Allgemeine Vertragsbedingungen für Beratungs-, Schulungs- und Programmierertätigkeiten der valantic Supply Chain Excellence AG – künftig valantic SCE genannt (Stand 13.11.2017)

§ 1 Geltungsbereich

- Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen dem Auftraggeber und der valantic SCE für alle Aufträge über Beratungs-, Schulungs- und Programmierertätigkeiten sowie ähnliche Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung der valantic SCE wirksam.
- Die Bedingungen finden nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und die damit Unternehmer i. S. des § 14 BGB sind, Anwendung.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand ist die im Dienstleistungsvertrag vereinbarte Tätigkeit, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter der valantic SCE im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird. Die Auswahl des dienstleistenden Mitarbeiters bleibt der valantic SCE vorbehalten.

§ 3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu erbringenden Leistung werden im Dienstleistungsvertrag geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Ergebnisse bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarungen (Change Request). Die Auswahl des Leistungsortes obliegt der valantic SCE.

§ 4 Änderungsverfahren (Change Request)

Während der Projektlaufzeit notwendige Zusatzanforderungen oder Änderungen von bestehenden Anforderungen gegenüber der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung werden als rechtlich eigenständiger Vorgang behandelt (Change Request). Change Requests werden auf Basis einer Beschreibung des geänderten oder neuen Leistungsumfanges in einem vereinfachten Verfahren durch Zustimmung beider Vertragsparteien beauftragt. Diese Änderungen haben keinen Einfluss auf die vereinbarte Zahlung der Leistungen aus dem zuvor vereinbarten Dienstleistungsvertrag.

§ 5 Besondere Pflichten der valantic SCE

Die valantic SCE ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Bei der Nutzung der IT-Systeme des Auftraggebers durch die valantic SCE werden Sicherheitsrichtlinien nach Industriestandard eingesetzt.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber unterstützt die zur Leistungserfüllung erforderlichen Tätigkeiten der valantic SCE. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Auftraggeber
 - die Mitarbeiter der valantic SCE mit allen Informationen versorgt, die für die Durchführung des Vorhabens wesentlich sein könnten;
 - den Mitarbeitern der valantic SCE jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt;
 - eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der valantic SCE während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidungen notwendig sind;
 - Arbeitsräume für die Mitarbeiter der valantic SCE einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt. In dem Arbeitsraum muss ein permanenter Netzwerk-, ISDN- oder DSL-Anschluss mit der Möglichkeit zur Nutzung des Internets zur Verfügung gestellt werden;
 - Mitarbeiter bereitstellt, die über gute Kenntnisse der Ist-Abläufe verfügen und die Entscheidungs- und Durchsetzungskompetenz zur Gestaltung neuer Abläufe haben und diese im notwendigen Umfang für Projektarbeiten zur Verfügung stehen;
 - die erforderlichen Systeme gemäß den Hardware- und Softwarevoraussetzungen der valantic SCE sowie deren Administration bereitstellt;

- bei der Lösungsausprägung in dem Umfang mitarbeitet, wie von der valantic SCE vorgegeben;
- die von ihm zu erbringenden Projektmeilensteine gemäß Projektplan einhält.

- Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen von der valantic SCE erstellten Programmen, Dokumentationen, Methoden, Arbeitsergebnissen, Konzepten und sonstigen erstellten Unterlagen (im Folgenden unter diesen Ziffern 2 und 3 als Leistungen bezeichnet) steht ausschließlich der valantic SCE zu, auch wenn und soweit diese Ergebnisse durch die Mitarbeit oder Vorgaben des Auftraggebers entstanden sind. Die Berechtigung zur Nutzung durch den Auftraggeber gilt, selbst nach Bezahlung, ausschließlich zu eigenen Zwecken. Dem Auftraggeber wird eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung an den Leistungen eingeräumt.
- Andere Vereinbarungen über die Programmweitergabe und das Recht zur Nutzung der Leistungen bedürfen der Schriftform. Jede Verletzung der Immaterialgüterrechte der valantic SCE zieht Schadensersatzansprüche nach sich.

§ 7 Gewährleistung

- Mit der Übergabe der vereinbarungsgemäß erstellten Unterlagen (z. B. Dokumentation, Pflichtenheft und Zeitplan etc.) und mit dem Abschluss von vereinbarten Beratungsleistungen (Workshops, Schulungen, Präsentationen, Software-Installationen usw.) gilt die Leistung der valantic SCE als erbracht. Für programmierte Software gilt dies mit deren Übergabe.
- Mängel hält der Auftraggeber unverzüglich schriftlich fest und fordert die valantic SCE schriftlich auf, sie zu beseitigen.
- Die valantic SCE übernimmt nicht die Gewährleistung für den Eintritt eines konkreten Beratungserfolges in den Organisationsabläufen des Auftraggebers.
- Der Auftraggeber und die valantic SCE stimmen darin überein, dass es nicht möglich ist Software so zu programmieren, dass Sie für alle Anwendungen fehlerfrei ist. Die valantic SCE übernimmt die Gewähr dafür, dass die programmierte Software bei ihrer Lieferung nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Die valantic SCE übernimmt auch die Gewähr dafür, dass die programmierte Software zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Rechten Dritter ist, die den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- Die valantic SCE verpflichtet sich für die Dauer von 12 Monaten, auftretende Mängel gemäß Nr. 4 zu beseitigen, sofern sie ihr unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit der Lieferung. Im Übrigen entfällt eine etwaige Gewährleistungspflicht der valantic SCE stets, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung der valantic SCE die programmierte Software oder Teile davon verändern.
- Die valantic SCE ist verpflichtet die Beseitigung der vom Auftraggeber angezeigten Mängel gemäß Nr. 4 an der programmierten Software innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang einer Mängelanzeige zu beginnen und in angemessener Zeit abzuschließen. Die Beseitigung der Fehler erfolgt nach Wahl der valantic SCE und je nach Bedeutung des Mangels entweder durch Lieferung einer verbesserten Fassung der Software, durch Änderung der Software oder durch Hinweise zur Beseitigung oder Umgehung der Auswirkungen des Fehlers, soweit hierdurch mögliche Nutzungsbeeinträchtigungen geringfügig sind.

- Die valantic SCE ist verpflichtet die Beseitigung der vom Auftraggeber angezeigten Mängel gemäß Nr. 4 an der programmierten Software innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang einer Mängelanzeige zu beginnen und in angemessener Zeit abzuschließen. Die Beseitigung der Fehler erfolgt nach Wahl der valantic SCE und je nach Bedeutung des Mangels entweder durch Lieferung einer verbesserten Fassung der Software, durch Änderung der Software oder durch Hinweise zur Beseitigung oder Umgehung der Auswirkungen des Fehlers, soweit hierdurch mögliche Nutzungsbeeinträchtigungen geringfügig sind.

§ 8 Haftung

- Die valantic SCE schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
- Haftet die valantic SCE gemäß Nr. 1 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehung die valantic SCE bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- Die Haftungsbeschränkung gemäß Nr. 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von

Allgemeine Vertragsbedingungen für Beratungs-, Schulungs- und Programmierertätigkeiten der valantic Supply Chain Excellence AG – künftig valantic SCE genannt (Stand 13.11.2017)

Mitarbeitern oder Beauftragten der valantic SCE verursacht wurden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

4. In den Fällen der Nr. 2 und 3 haftet die valantic SCE nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
5. Der typischerweise vorhersehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die betrieblichen Auswirkungen auf Seiten des Auftraggebers, die sich aus der zu erbringenden Dienstleistung ergeben, auf keinen Fall den Betrag von € 100.000,-.
6. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Nr. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der valantic SCE.
7. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Erbringung der Dienstleistung. Dies gilt nicht, wenn der valantic SCE Arglist vorwerfbar ist.

§ 9 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die der valantic SCE die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die valantic SCE, die Erfüllung ihrer Pflichten um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die valantic SCE unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
2. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien schon vorher schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Dies gilt auch, wenn eine bestimmte Laufzeit für den Vertrag nicht festgelegt ist.
3. Übt der Auftraggeber das Kündigungsrecht gem. Nr. 2 aus, so regelt sich die Vergütung der valantic SCE wie folgt:
 - 3.1 Bei einem Vertrag ohne festgelegte Laufzeit sind nur die bis zum Tag des Wirksamwerdens der ordentlichen Kündigung erbrachten Leistungen nach den vereinbarten Sätzen zu vergüten.
 - 3.2 Bei Verträgen mit festgelegter Laufzeit ist im Fall der vorzeitigen ordentlichen Kündigung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen die Vergütung nach den vereinbarten Sätzen zu berechnen. Für die infolge der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen wird eine Pauschale von 20% der noch ausstehenden Vergütung berechnet, sofern nicht die valantic SCE einen höheren Schaden konkret nachweist.

§ 11 Beschäftigung von Mitarbeitern des Vertragspartners

1. Auftraggeber und verbundene Unternehmen und valantic SCE (die Vertragspartner) werden Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig sind oder tätig gewesen sind, nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit weder als Arbeitnehmer noch als freie Mitarbeiter, direkt oder indirekt beschäftigen.
2. Sollte einer der Vertragspartner dennoch Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter des anderen Vertragspartners als Arbeitnehmer oder als freie Mitarbeiter, direkt oder indirekt beschäftigen, zahlt er dem anderen 50% der Brutto-Zuwendungen, die der beschäftigte Mitarbeiter in den letzten 12 Monaten seiner Beschäftigung beim jeweils anderen Vertragspartner erhalten hat.

§ 12 Zahlungskonditionen

Für Dienstleistungsverträge der valantic SCE bestehen zwei Möglichkeiten der Zahlung für die erbrachte Leistung, die mit Vertragsabschluss eindeutig festzulegen sind:

1. Bei einer Vergütung nach Aufwand:
Die valantic SCE berechnet ihre Leistungen auf der Basis effektiv geleisteter Projektstage mit 8 Std./Tag. Die Beratungshonorare werden monatlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
2. Bei einer Vergütung zum Festpreis:
Der im Vertrag beschriebene Dienstleistungsumfang wird von der valantic SCE zu einem im Vertrag vereinbarten Festpreis erbracht, unabhängig davon, wie viel Beratungstage dafür notwendig werden.

Der Dienstleistungsvertrag regelt inwiefern Nebenkosten im Festpreis enthalten sind.

§ 13 Nebenkosten

1. Reisezeiten
Reisezeiten, die zwischen 8.00 und 17.00 Uhr anfallen, sind zu vergütende Zeit und sind mit dem jeweiligen Tagessatz des Beraters abzurechnen und abgegolten. Überschreiten Projekt- und Reisezeiten 8 Std./Tag, so wird die darüberhinausgehende Zeit mit 50% des Stundensatzes des Beraters berechnet.
2. Tagesspesen und Back-Office-Kosten
Tagesspesen werden mit € 50,-, im Ausland mit € 70,- abgerechnet. In diesem Betrag sind die anteiligen Back-Office-Kosten enthalten.
3. Fahrtkosten
Fahrten mit Mietfahrzeugen, Flugzeugen, mit der Bahn oder dem Taxi werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei Fahrten mit dem Pkw werden € 0,60/km in Rechnung gestellt. Die Wahl der Fluggesellschaft sowie der Buchungsklasse obliegt der valantic SCE, ebenso wie die Wahl des Reisemittels. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt auf Basis des tatsächlichen An- und Abreise Ortes des jeweiligen Mitarbeiters.
4. Übernachtungskosten
Übernachungskosten (inkl. Frühstück) werden nach tatsächlichem Aufwand bzw. nach steuerlichen Höchstsätzen in Rechnung gestellt. Die Hotel- und Kategorieauswahl bleibt der valantic SCE vorbehalten.
5. Sonstige Kosten
Sonstige Reisekosten werden nach tatsächlichem Anfall abgerechnet.
6. Nebenkosten bei unfakturierten Tagen
Sollten einzelne Tage honorarfrei geleistet werden, so gelten für diese Tage Ziffer 2, 3, 4 und 5 ebenfalls. Bei pauschaler Nebenkostenabrechnung gilt der in § 12 gültige Tagessatz als Berechnungsgrundlage.

§ 14 Gültigkeit

Die valantic SCE ist berechtigt, die Honorare für Folgeprojekte und -jahre zu verändern und zu erhöhen. Sie hat eventuelle Honoraranpassungen mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten der neuen Honorare schriftlich mitzuteilen. Die Honorarsteigerung beträgt jeweils höchstens 5% pro Jahr.

§ 15 Fälligkeit

Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu bezahlen.

§ 16 Mehrwertsteuer

Honorare, Nebenkosten und alle weiteren in Rechnung gestellten Beträge (z. B. Reisekosten, Spesen, usw.) sind netto angegeben. Hierauf ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
2. Sollten einzelne Regelungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen durch Regelungen zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
4. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist Gerichtsstand für beide Parteien der Sitz der valantic SCE. Die valantic SCE ist in diesem Fall auch berechtigt, an dem Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Auftraggebers zu klagen.